Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/10/19 2Ob272/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1966

Norm

StVO 1960 §12 Abs1 1

Rechtssatz

Alle im II.Abschn der StVO 1960 enthaltenen Fahrregeln müssen unter dem Gesichtspunkt der optimal erzielbaren Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verstanden werden. Unter diesem Gesichtspunkt hat aber ein Lenker, der vor dem beabsichtigten Abbiegen nach links auf einer sieben Meter breiten Einbahnstraße sein Fahrzeug gerade nur über die - gedachte oder durch Leitlinie gekennzeichnete - Fahrbahnmitte lenkt, sodaß links von ihm noch zum Fahrbahnrand zwei Meter bleiben, zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes, nicht aber dessen Sinn und Zweck gehandelt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 272/66
  Entscheidungstext OGH 19.10.1966 2 Ob 272/66
  Veröff: ZVR 1967/159 S 181

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0073989

Dokumentnummer

JJR_19661019_OGH0002_0020OB00272_6600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at